

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im geschäftlichen Verkehr mit allen Vertragspartnern der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH.
2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, diesen entgegenstehen oder ergänzen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Selbst bei Kenntnis dieser anderweitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Angebot/Vertragsabschluss

1. Die von der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH unterbreiteten Angebote gelten bis zur Auftragserteilung als freibleibend. Alle im Angebot angegebenen Preise sind Objekt- und Mengengebunden und gelten nur bei Einhaltung der kompletten Massen und Artikel. Sollten die Mengen nicht erreicht werden, behält sich die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH eine Korrektur der Preise vor.
2. Ideen, Planungen, Entwürfe und Zeichnungen sowie Leistungsbeschreibungen bleiben im Eigentum der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH und dürfen ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Bei Ausbleiben der Auftragserteilung dürfen diese weder vom Auftraggeber noch von Dritten weitergegeben werden, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
4. Aufträge und Bestellungen verpflichten die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH erst durch die erfolgte Auftragsbestätigung.
5. Der Auftraggeber hat für die Vertragsdurchführung einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu benennen, der bei Abwesenheit zur Anweisung von Stundenlohnarbeiten und zur Beauftragung von zusätzlichen Leistungen und Lieferungen berechtigt ist.

§ 3 Ausführungs- und Leistungspflichten

1. Im Falle von Wetterkatastrophen wie zum Beispiel Dürre, Frost oder Hagel oder anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen wie zum Beispiel Seuchen, Streik, Ausspernung, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Währungsveränderungen oder behördliche Eingriffe, verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungsfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so wird die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH von ihren Ausführungs- bzw. Lieferpflichten frei. In diese Fällen kann der Auftraggeber keinen Schadenersatz geltend machen. Die vollständige und fristgerechte Leistung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch die Zulieferer der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH. Im Fall von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit wird die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH unverzüglich den Auftraggeber informieren.
2. Feste Ausführungs- und Liefertermine sind für die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH lediglich bei schriftlicher Bestätigung bindend. Vor Ablauf von Fristen für ein eventuelles Widerrufsrecht des Auftraggebers ist die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen.
3. Teilleistungen und Teillieferungen werden ausdrücklich vorbehalten.
4. Bei der Ausführung sämtlicher Tätigkeiten hält sich die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH an die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der geltenden gesetzlichen Vorschriften.
5. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmen zu regeln. Er hat die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeizuführen.
6. Die zur Vertragsausführung notwendigen Anschlüsse (Strom, Wasserversorgung und anderes) und Lagerplätze für Arbeitsmittel, Gerätschaften, Liefergegenstände usw. werden vom Auftraggeber am Bestimmungsort der Lieferung bzw. der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH kann Pflanzen- und Bauwasser sowie Baustrom in der für die Vertragsausführung erforderlichen Menge unentgeltlich entnehmen. Sollte dieses nicht möglich sein, trägt der Auftraggeber die Kosten der Bereitstellung.
7. Die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH behält sich vor, die im Bauvertrag und Ausführungsangebot vereinbarten Arbeiten ggf. auf Grund eines von der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH beauftragten Subunternehmer ausführen zu lassen.
8. Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Lage- und Werkpläne oder ähnliches werden vom Auftraggeber rechtzeitig, unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Dazu zählen auch Unterlagen über alle Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon-, Computer und anderen Versorgungsleitungen im Bereich des Bauvorhabens.
9. Sämtliche Maße sind ca. Maße, die innerhalb der gesetzlichen Normen nach oben oder unten zulässigerweise abweichen können.

§ 4 Berechnung von Stundenlohnarbeiten

Leistungen, die als Stundenlohnarbeiten ausgeführt werden und zusätzliche Leistungen sind wöchentlich oder wöchentlich (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stunden einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgerecht zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Erhalt der Leistungen binnen einer Frist von 10 Werktagen ab Rechnungsdatum dem Rechnungsbetrag ohne Abzug zu zahlen.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Aufmaß und tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand und sonstigen Aufwendungen und Leistungen. Mit seiner Unterschrift auf dem Rapport- bzw. Regiebericht anerkennt der Auftraggeber die geleisteten Arbeit- und Materialaufwände. Vergütung und Kosten für die Jahrespflege sind unter Angabe der Leistungen gesondert zu vergüten. Leistungen, wie Gutachten, Berechtigungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und dergleichen (sogenannte Planungsleistungen), zu denen die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH beauftragt wird, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Auch die Jahrespflege stellt in sich eine eigene Leistung dar und ist entsprechend gesondert zu vergüten. In Auftrag gegebene Sonderanfertigungen hat der Auftraggeber auf jeden Fall abzunehmen und zu zahlen. Sonderanfertigungen sind Waren, die nicht Lagerware sind.
3. Erhöhen oder ermäßigen sich nach Vertragsabschluss die tariflichen oder ortsüblichen Löhne und/oder die Sozialabgaben und Steuern sowie die Preise für Baustoffe, Bauteile, Betriebsmittel, Pflanzen, Saatgut, Frachten usw., sind diese Erhöhungen in nachgewiesener Höhe zu vergüten und Ermäßigungen entsprechend weiterzugeben. Dies gilt auch bei einer vereinbarten Pauschalvergütung, wenn nach Vertragsabschluss mehr als vier Monaten liegen. Bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, ist eine Erhöhung bzw. Ermäßigung der Preise auch dann entsprechend weiterzugeben, wenn sich die tariflichen oder ortsüblichen Löhne und/oder die Sozialabgaben und Steuern sowie die Preise für Baustoffe, Bauteile, Betriebsmittel, Pflanzen, Saatgut, Frachten usw. innerhalb einer kürzeren Frist als 4 Monate nach Vertragsabschluss erhöhen bzw. ermäßigen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Als Umsatzsteuer wird immer der jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz ausgewiesen und berechnet.
4. Die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH behält sich vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der Materialkosten sowie Abschlagskosten nach Projektfortschritten zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Vorschuss- bzw. Abschlagszahlungen in zehn Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen bzw. die angeforderte Sicherheitsleistung unverzüglich zu stellen. Bleibt die Vorschuss- bzw. Abschlagszahlung aus oder wird die Sicherheit nicht unverzüglich gestellt, ist die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH berechtigt, alle Leistungen solange ruhen zu lassen, bis die Sicherheit geleistet bzw. der Abschlag bezahlt wurde.
5. An- und Abfahrtszeiten sowie Rüstzeiten werden nach der vereinbarten Stundenvergütung berechnet. Da die Autokraneinsätze durch einen hierzu autorisierten Subunternehmer erledigt werden, können je nach örtlicher Begebenheit Abweichungen zu den ausgeführten Kraneinsätzen entstehen, die die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH nicht beeinflussen kann und deshalb an den Auftraggeber weitergereicht werden müssen. Die Planung berücksichtigt so weit wie möglich die örtlichen Gegebenheiten. Trotz aller Sorgfalt sind die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort bei der Installation der Bewässerungsanlagen zu berücksichtigen. Aufgrund von zum Beispiel Pflanzungen/Wurzeln usw. kann eine andere Verlegung des Verlegerrohres erforderlich sein und somit ein gewisser Mehrbedarf an Rohr und Verbindern, L-Stücken und T-Stücken notwendig werden. Die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH geht bei der Angebotserstellung davon aus, dass der vorhandene Plattenbelag in Split- bzw. Sandbett verlegt wird. Dies ist jedoch erst durch die Aufnahme einzelner Platten ersichtlich. Sollten die Platten in Beton verlegt

worden sein, ist mit einem entsprechenden Mehraufwand zu rechnen. Die vorhandene Speiservergütung kann gegebenenfalls durch einen Fugenmörtel auf Epoxydharzbasis ersetzt werden.

6. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH anerkannt wurden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Materialkosten Eigentümerin der von ihr gelieferten Materialien wie zum Beispiel Baustoffe, Bauteile und Pflanzen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Zwischenrechnung bzw. Schlussrechnung verbleiben die von der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH entsorgten Materialien im Eigentum des Auftraggebers.

§ 7 Abnahme

1. Die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH hat die Fertigstellung der Leistungen dem Auftraggeber anzuzeigen.
2. Wünscht eine der Vertragsparteien eine Abnahmebesichtigung, so ist diese innerhalb von 14 Werktagen nach der Anzeige der Fertigstellung unter Beteiligung der Vertragsparteien durchzuführen. Wird keine Abnahme und Abnahmebesichtigung verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 14 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.
3. Der Befund der Abnahmebesichtigung ist schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
4. Auf Verlangen einer Vertragspartei sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Die Abnahmebesichtigung für die Teilleistung ist innerhalb von 14 Werktagen ab Zugang des Verlangens durchzuführen. Dabei ist entsprechend § 7 Nr. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verfahren.

§ 8 Gefährtragung

Mit der Abnahme der Werkleistung bzw. mit der Ablieferung bestellter Ware geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Wird die ganz oder teilweise durchgeführte Leistung vor der Abnahme bzw. Ablieferung durch unabwehrbare, von der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH einen Anspruch auf Zahlung des für die tatsächlich vorgenommenen Leistungen entsprechenden Teils der Vergütung und auf Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

1. Die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH übernimmt die Gewähr, dass die erbrachte Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme ordnungsgemäß ausgeführt ist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Pflanzen und Materialien in Bezug auf Sortenechtheit der Pflanzen, Blüte, Keimfähigkeit usw. den verkehrsüblichen Bedingungen entsprechen. Holz ist ein Naturprodukt, daher wird für naturgegebene Beanstandungen keine Gewähr geleistet. Dasselbe gilt für unvermeidbare natürliche Vorgänge wie Trocken- bzw. Windrisse, Farbabweichungen, Verdrehungen oder Harzaustritte. Risse haben keine Auswirkungen auf die Dauerhaftigkeit oder Stabilität der Produkte. Trocknisse sind grundsätzlich zulässig und haben keine Einwirkungen auf die statische Eigenschaft und Haltbarkeit von Holz. Durch die Witterung und UV-Strahlung ist stets mit einer natürlichen Vergrauung zu rechnen. Bei der Montage auf Mauern, Steinsockel oder Balkonen ist ein geringfügiger Austritt von Holzschutzmitteln und damit Abfärbungen auf den Unterbau nicht auszuschließen. Dies sind keine Mängel und unterliegen daher nicht der Gewährleistungspflicht und der Haftung der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH. Der Haftung und der Gewährleistungspflicht der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH unterliegt es nicht, wenn es bei Holztüren bei Temperaturschwankungen zu Beeinträchtigungen bei der Schließung kommt, weil dies kein Mangel darstellt. Natursteinprodukte sind natürliche Produkte und können geringfügige Abweichungen in den Maßen, Struktur, Textur und Farbe aufweisen. Abweichungen gegenüber Mustereinstellungen oder bei Nachlieferungen sind daher möglich. Hierzu gehören auch korrosionsbedingte Farbveränderungen. Diese Umstände unterliegen daher nicht der Gewährleistungspflicht und der Haftung der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH.
2. Für gelieferte oder beschaffte Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut übernimmt die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH keine Gewährleistung. Dies gilt auch für Eigenleistungen des Auftraggebers und für Schäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren. Bei Reparaturleistungen bezieht sich die Gewährleistung nur auf die unmittelbar von der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH ausgeführten Leistungen. Gewährleistungsansprüche gegenüber zuvor tätig gewesenen Fremdgewerken werden hiervon nicht berührt. Bei großen Fall- und Rodeearbeiten ist generell mit Beschädigungen zu rechnen, wie zum Beispiel an der Grasnarbe, Pflanzung und Plattenbelägen. Hierfür wird daher von der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.
3. Eine Gewährleistung oder Garantie für den Anwuchs von Pflanzen, Saatarbeiten/Rollrasen kann nur bei Vergabe einer Jahrespflege an die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH übernommen werden. Diese Jahrespflege stellt in sich eine eigene Leistung dar und ist entsprechend gesondert zu vergüten. Eine im Rahmen der Jahrespflege gegebene Gewährleistung bzw. Garantie setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Auftraggeber außerhalb der Pflegeleistungen der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH voraus. Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall usw. sind von der Gewährleistung bzw. Garantie ausgenommen. Aufgrund der starken Durchwurzelung des Bodens und des herrschenden Konkurrenzkampfes zwischen den bestehenden Pflanzen kann es bei der Neupflanzung zu Ausfällen kommen, weshalb eine regelmäßige Pflege notwendig ist. Wird eine derartige Pflege nicht oder ungenügend Form Auftraggeber vorgenommen, unterliegen eventuelle hierauf zurückzuführende Ausfälle nicht der Haftung und der Gewährleistungspflicht der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH.
4. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, hat die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH das Recht auf Nacherfüllung. Scheitert diese auch nach mehreren Versuchen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ein Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber bei Bauleistungen nicht zu.
5. Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber, der Verbraucher ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend ab Ablieferung bzw. Abnahme der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH anzuzeigen. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Mängelanzeige abgesendet wird. Unterlässt der Auftraggeber, der Verbraucher ist, die rechtzeitige Anzeige der Mängel, gilt die Leistung der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH als genehmigt.
6. Ist der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt abweichend hiervon folgendes: Der Auftraggeber hat die Leistungen unverzüglich nach Ablieferung der bestellten Waren bzw. nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige (§ 7 Nr. 1 dieser AGB) zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH unverzüglich hiervon Anzeige zu machen. Unterlässt ein solcher Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Leistung der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat die Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH den Mangel arglistig verschwiegen, kann sie sich auf diese Regelung nicht berufen.
7. Eine Haftung besteht nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Firma Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht a) bei der Verletzung des Lebens, der Gesundheit und des Körpers sowie b) bei der Verletzung von Kardinalpflichten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sind die Auftraggeber Kaufleute, Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der allgemeine Gerichtsstand der Firma Schock Garten und Landschaftsbau GmbH (Amtsgericht Stuttgart, bzw. Landgericht Stuttgart).
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst am nächsten kommt.
3. Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.